

IV.

Materielle Verantwortlichkeit

§18

Erhebung von Staub- und Abgasgeld

(1) Emittenten, die die gemäß § 7 festgelegten Emissionsgrenzwerte überschreiten, haben an den Rat des Bezirkes, in dessen Territorium die Emissionsquellen liegen, für den Zeitraum der Verletzung der Emissionsgrenzwerte Staub- und Abgasgeld zu zahlen. Staub- und Abgasgeld sind nicht planbar und nicht kalkulierbare Selbstkosten. Das Verfahren zur Erhebung des Staub- und Abgasgeldes regelt der Minister für Gesundheitswesen.

(2) Die Verletzung der Emissionsgrenzwerte und die Festlegung von Staub- und Abgasgeld sind von den Räten der Kreise mit den Leitern der Betriebe und Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen im Betrieb, insbesondere der Gewerkschaft, auszuwerten. Die Leiter der Betriebe sind verpflichtet, die Ursachen für die Verletzung der Emissionsgrenzwerte zu analysieren und die zuständigen örtlichen Räte über das Ergebnis der Analyse und die zur Sicherung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte festgelegten Maßnahmen zu informieren.

(3) Das Staub-, und Abgasgeld ist durch den Rat des Bezirkes schwerpunktmäßig Städten und Gemeinden, die von den Emissionen besonders betroffen sind, zur Durchführung von Anpassungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

§19

Schadenersatzpflicht

(1) Emittenten sind zum Ersatz von Schäden gegenüber anderen Betrieben dann verpflichtet, wenn nachgewiesen wird, daß der Emittent die ihm im Rahmen der sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten zur Vermeidung oder Verminderung der schädigenden Emissionen nicht pflichtgemäß genutzt hat. Die Aufwendungen der Emittenten zum Ersatz solcher Schäden sind nicht planbar und nicht kalkulierbare Selbstkosten.

(2) Der Ersatz von durch Luftverunreinigungen verursachten Schäden gegenüber den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft erfolgt gemäß der Bodennutzungsverordnung. Für den Ersatz von Mehraufwendungen der Räte der Städte und Gemeinden gelten die Festlegungen des § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 19. Februar 1969 über die Erhöhung der Verantwortung der Räte der Städte und Gemeinden für Ordnung, Sauberkeit und Hygiene im Territorium (GBl. II Nr. 22 S. 149). Für die Finanzierung der Ersatzleistungen gemäß den Sätzen 1 und 2 gilt, soweit die Emittenten ihre Pflichten zu Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft nicht verletzt haben, § 13 Abs. 2 Satz 4 entsprechend.

(3) Streitigkeiten über Ansprüche gemäß den Absätzen 1 und 2 entscheidet das Staatliche Vertragsgericht.

§20

Entscheidungen und Beschwerdeverfahren

(1) Entscheidungen und Auflagen nach § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 5, § 7 Abs. 2 Sätze 1 und 2, § 10 Abs. 2, § 14, § 15 und § 18 Abs. 1

haben schriftlich zu ergehen und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Sie sind zu begründen und dem Betroffenen auszuhändigen oder zuzusenden. In den Fällen des § 10 Abs. 2 können die Auflagen mündlich erteilt werden. Sie sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen entsprechend Satz 1 zu bestätigen.

(2) Gegen Entscheidungen und Auflagen gemäß Abs. 1 kann Beschwerde eingelegt werden. Entscheidungen, die der Rat des Bezirkes durch Beschluß getroffen hat, sind endgültig.

(3) Beschwerden gegen Entscheidungen und Auflagen gemäß Abs. 1 sind schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem Leiter einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat. Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Vorsitzenden des Rates bzw. bei Beschwerden gegen Auflagen gemäß § 14 Abs. 2 dem übergeordneten Leiter zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Vorsitzende des Rates bzw. der übergeordnete Leiter hat innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden. Hat der Vorsitzende des Rates die Entscheidungen oder Auflagen gemäß Abs. 1 selbst getroffen, entscheidet über die Beschwerde der Rat durch Beschluß, wenn der Vorsitzende des Rates der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgibt. Es gelten die in den Sätzen 2 und 3 genannten Fristen.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung über eine Beschwerde innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung. Das für die Entscheidung jeweils zuständige Organ kann jedoch die Durchführung der Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

V.

Ordnungsstrafen und Disziplinarmaßnahmen

§21

Ordnungsstrafen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den gemäß § 10 oder § 14 erteilten Auflagen zuwiderhandelt oder diese nicht oder nicht vollständig erfüllt, kann mit Verweis, Ordnungsgeld bis zu 10 M oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, oder ist ein größerer Schaden verursacht worden hätte er verursacht werden können, so kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Hygieneinspektionen der Räte der Bezirke oder Kreise bzw. der örtlich zuständigen Verkehrs-Hygieneinspektion.